

8. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 20.08.2013

Aufgrund von §§ 19 b ff. des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird durch den Verwaltungsrat mit Beschluss vom 26.08.2019 folgende 8. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung erlassen:

Artikel I

Die Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide AöR vom 20.08.2013, zuletzt geändert durch die 7. Satzung vom 21.06.2018, wird wie folgt geändert:

§ 5 Der Verwaltungsrat

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Verwaltungsrat wählt jährlich zum 1. Juni aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n im Wechsel zwischen den Vertretern/Vertreterinnen des Amtes KLG Heider Umland und der Stadt Heide. Der Vorsitz seitens der Vertreter/innen des Amtes KLG Heider Umland wird nach der alphabetischen Reihenfolge der Amtsgemeinden unabhängig von der Wahlzeit bestimmt. Für den Fall des Verzichts auf den Vorsitz oder die Stellvertretung wird in alphabethischer Reihenfolge der Amtsgemeinden fortgefahren.

Der Vorsitz seitens der Stadt Heide wird von der Heider Ratsversammlung aus deren Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer der Wahlzeit zur Wahl vorgeschlagen. Hat diese von der Stadt Heide benannte Person den Vorsitz nicht inne, so wird sie Vertreter im Vorsitz. Stellt die Stadt Heide den Vorsitz, so wird der Vertreter im Vorsitz nach der alphabetischen Reihenfolge der Amtsgemeinden bestimmt. Die Vertretung im Vorsitz rückt im Folgejahr in den Vorsitz auf.

§ 8 Der Beirat

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entwicklungsagentur verfügt über einen Beirat, der keine Organstellung hat und die Organe der Entwicklungsagentur bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berät. Insbesondere berät der Beirat den Vorstand im Hinblick auf
 - Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklungsagentur und die regionale Entwicklung
 - die langfristige Ausrichtung der Entwicklungsagentur;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Partnern oder Stellen, soweit nicht vornehmlich operativer Natur
 - Anfragen des Vorstandes zu einzelnen Themen.

(2) Der Beirat besteht aus den folgenden vier Mitgliedern:

Seitens des Amtes KLG Heider Umland	Seitens der Stadt Heide
die leitende Verwaltungsbeamtin / der leitende Verwaltungsbeamte	2) die/der Bürgermeister/in
3) die/der Amtsvorsteher/in	4) die/der Vorsitzende des Bauausschusses

Die/Der Verwaltungsratsvorsitzende und deren/dessen Stellvertretung haben an den Sitzungen ein Teilnahmerecht. Weitere Gäste können vom Vorstand zusätzlich geladen werden.

(3) Der Beirat tritt jährlich mindestens fünfmal auf Einladung des Vorstandes zusammen; im Übrigen nach Bedarf. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide tritt mit Wirkung vom 27.08.2019 in Kraft. Diese Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Heide, den 27.08.2019

Entwicklungsagentur Region Heide

Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Dirk Burmeister